

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Wissenswertes für die Zeit der Ausbildung

...bei Mutterschutz und Elternzeit

Der Mutterschutz verlängert nicht automatisch die Ausbildung, dies geschieht nur auf Antrag. Die Elternzeit verlängert die Ausbildung um genau den Zeitraum der in Anspruch genommenen Elternzeit.

...bei Erkrankung

Krankheitsbedingte Fehlzeiten über 6 Wochen: Auf Antrag kann die Ausbildung um bis zu dem Zeitraum verlängert werden, der versäumt wurde.

Der Verlängerungszeitraum beträgt max. 6 Monate.

Wenn der Genesungsprozess absehbar länger dauert und das Ausbildungsziel zu scheitern droht, ist es ratsam, die eigene Entlassung aus „triffigem Grund“ zu beantragen. Eine Erkrankung stellt einen triftigen Grund dar. Nach vollständiger Genesung kann die Wiedereinstellung beantragt werden. Ausbildungsort und genauer Wiedereintritt in die Ausbildung werden festgelegt nach den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Gegebenheiten. Anspruch auf das gewünschte Ausbildungsseminar und die „alte“ Schule besteht nicht. Nach Wiedereintritt in den Dienst wird die Verlängerung der Ausbildung beantragt. Das ZfsL entscheidet über die Anerkennung der bis dahin erbrachten Leistungen. In der Regel wird an den Ausbildungsstand angeknüpft, der zum Zeitpunkt der Entlassung erreicht war. Ein Wechsel des Unterrichtsfaches ist ausgeschlossen.

Wissenswertes über die Probezeit

...bei Verbeamtung auf Probe

In der Regel dauert sie 3 Jahre. Es finden 2 Beurteilungen statt.

Der Mutterschutz wird auf die Probezeit angerechnet.

Von der Elternzeit werden 3 Monate anerkannt, darüber hinausgehende Elternzeit wirkt sich probezeitverlängernd aus.

...bei nachträglicher Verbeamtung

Dann beträgt die Probezeit 1 Jahr.

...bei Abordnung ins Gemeinsame Lernen

Beide Schulleitungen erstellen die Beurteilungen, die Schulleitung der FÖS als Experte für die sonderpädagogische Fachlichkeit, die Schulleitung der allgemeinen Schule im Rahmen ihrer Dienstvorgesetzteneigenschaft.